

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**RheinCargo GmbH u. Co. KG
Vorschlag für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	20.09.2012

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln schlägt der der Häfen und Güterverkehr Köln AG vor, folgende 6 Mitglieder in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG zu entsenden:

1. _____
(gem. § 113 Abs. 2 GO NW den Oberbürgermeister bzw. einen von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln als Mitglied)

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Die Benennung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln, bei den anderen benannten Aufsichtsratsmitgliedern ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat am 28.06.2012 der Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft RheinCargo GmbH & Co. KG durch die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) und die Neuss Düsseldorf Häfen GmbH & Co. KG (NDH) rückwirkend zum 01.01.2012 zugestimmt.

Kommanditisten der "RheinCargo GmbH & Co. KG" sind:

- a) die Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft und die
- b) die Neuss-Düsseldorf Häfen GmbH und Co. KG

jeweils zu 50 %.

Die Stadt Köln ist am Grundkapital der HGK AG unmittelbar mit 39,2 % und über die Stadtwerke Köln GmbH mittelbar mit 54,5 % beteiligt. Mitgesellschafter ist außerdem der Erftkreis mit einer Anteilsquote von 6,3 %.

Bezüglich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern regelt der Gesellschaftsvertrag der RheinCargo GmbH & Co. KG Folgendes:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Von den Kommanditisten werden je 9 Mitglieder entsandt, hiervon jeweils 3 Arbeitnehmervertreter. Die Arbeitnehmervertreter werden gemäß § 108 a Abs. 6 i.V.m. Abs.4 Satz 4 GO NRW aufgrund des durch die Gesellschafterversammlung zu erlassenden Organisationsstatuts (Wahlordnung) gewählt, von den Kommanditisten entsandt und abberufen.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag einer Kommune entsandt wurde und nicht Arbeitnehmervertreter ist, unterliegt den Weisungen der Vertretungskörperschaft derjenigen Kommune, auf deren Vorschlag es in den Aufsichtsrat entsandt worden ist. Für kommunale Weisungen an die Arbeitnehmervertreter gilt § 108 a Abs. 6 Satz 8 GO NRW. Insoweit ist die Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen, aus denen die Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder hergeleitet wird (§ 111 Abs. 5 AktG und §§ 116, 93 AktG), in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausgeschlossen.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Städte Köln, Düsseldorf oder Neuss angehören, endet darüber hinaus dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem Rat der Stadt ausscheidet, spätestens mit dem Ende der Amtszeit nach Satz 1. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG entsprechend. Hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter sind zudem die Voraussetzungen und Vorgaben des § 108 a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 GO NRW zu beachten.“

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW vertritt in Aufsichtsräten von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter benannt sind, muss der Oberbürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Köln dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NW i.V.m. § 50 Abs. 3

GO NW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden Sitze Anwendung.

Begründung der Dringlichkeit:

Die RheinCargo GmbH & Co. KG hat zum 31.08.2012 Ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates soll vor der nächsten Ratssitzung am 15.11.2012 erfolgen.